

## ENTGELTKATALOG

### für die Nutzung städtischer Sportanlagen

#### I.

#### Nutzergruppen

- Nutzer-  
gruppe A: Alle vorschulischen Einrichtungen, Schulen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung in der Trägerschaft der Kreisstadt Neunkirchen
- Für diese Gruppe ist die sportliche Nutzung städtischer Sportstätten kostenfrei.
- Nutzer-  
gruppe B: Alle Nutzer, die nicht zur Gruppe A zählen, insbesondere freischaffende Sportlehrer oder Physiotherapeuten, Sport- und Spielgemeinschaften, die nicht dem Neunkircher Sportverband (NSV) angeschlossen sind, Sportvereine und -verbände als Ausrichter oder Veranstalter, die ihren Sitz nicht in Neunkirchen haben.
- Für diese Nutzergruppe gilt der Entgeltkatalog.
- Nutzer-  
gruppe C: Alle Sportvereine, die dem Neunkircher Sportverband (NSV) unmittelbar oder als Mitglied eines dem NSV angeschlossenen Verbandes angehören
- Alle Kultur treibenden Vereine der Stadt
- Die Träger freier Jugendhilfe
- Diese Nutzergruppe zahlt ein vermindertes Benutzungsentgelt.
- Bei der Berechnung des Benutzungsentgeltes ist außerdem zu unterscheiden zwischen Art, Größe und Beschaffenheit der Sportstätte sowie der Art der Veranstaltung.

## II.

**Kostenbeiträge**

Nutzergruppe A	Kostenfreie Nutzung
Nutzergruppe B	Benutzungsentgelt
Nutzergruppe C	Vermindertes Benutzungsentgelt

Das verminderte Benutzungsentgelt für Nutzergruppe C gilt lediglich für Übungsstunden, Proben, Training und Punktspielbetrieb. Es wird auch bei Veranstaltungen zur Ermittlung der Stadtmeister in der Halle in den verschiedenen Sportarten zugrunde gelegt.

Bei Turnieren, Vorbereitungs- und Freundschaftsspielen ist auch von dieser Nutzergruppe das Entgelt nach Nutzergruppe B zu zahlen.

Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird die unentgeltliche Nutzung städtischer Sportanlagen bis 20.00 Uhr gestattet, unter dem Vorbehalt, dass sie einem NSV-Mitgliedsverein angehören. Für gemischte Benutzergruppen ist die Nutzung kostenfrei, wenn mindestens zwei Drittel der Gruppe Kinder und Jugendliche sind.

Nach 20.00 Uhr hat auch dieser Personenkreis die Entgelte der Nutzergruppe C zu entrichten.

<u>Sportstätte</u>	<u>Gruppe A</u>	<u>Gruppe B</u>	<u>Gruppe C</u>
	Euro	Euro	Euro
Gymnastikraum, Aula, Schulsaal	frei	11,00	2,20
Turn- und Sporthalle ab 180 m <sup>2</sup>	frei	18,00	3,50
Turn- und Sporthalle ab 600 m <sup>2</sup>	frei	21,00	5,40
Foyer/Küche	frei	10,50	10,00

<u>Sportstätte</u>	<u>Gruppe A</u>	<u>Gruppe B</u>	<u>Gruppe C</u>
	Euro	Euro	Euro
Hartplatz ohne Umkleide- und Duschaum	frei	7,00	2,50
Hartplatz mit Umkleide- und Duschaum	frei	14,50	3,50
Rasenplatz ohne Umkleide- und Duschaum	frei	14,50	2,50
Rasenplatz mit Umkleide- und Duschaum incl. Reinigung	frei	22,00	5,00
Flutlicht	frei	nach Verbrauch	nach Verbrauch

Das oben angeführte Benutzungsentgelt für Hallen und übrigen Räumlichkeiten gilt pro Stunde, das Entgelt für Sportplätze für eine Benutzungseinheit von 1,5 Stunden.

Wird eine der oben angegebenen stadteigenen Sporteinrichtungen trotz Reservierung nicht in Anspruch genommen, ist das Schul-, Kultur- und Sportamt spätestens einen Tag vorher zu benachrichtigen. Wird die Reservierung nicht rückgängig gemacht, hat der Verein das festgesetzte Nutzungsentgelt zu zahlen.

Vermietung von Einrichtungsgegenständen aus Sporthallen

<u>Gegenstand</u>	<u>Kosten</u>
Stuhl	1,50 Euro
Tisch	6,50 Euro
Bühnenpodest (2 m <sup>2</sup> )	13,00 Euro
Treppe (einteilig)	13,00 Euro
Geländer (lfd. Meter)	4,50 Euro
Allgemeines Zubehör	13,00 Euro

### III.

#### Sonstige Kosten

Bei nicht sachgemäßer Nutzung der Sportanlagen werden die Kosten für dadurch entstehende Schäden bzw. für erhöhten Arbeitsaufwand gesondert berechnet.

#### IV.

##### Allgemeines

Werden die Anlagen außersportlich genutzt, z. B. bei Tagungen, Ausstellungen oder geselligen Veranstaltungen sind die entsprechenden Nutzungsverträge mit dem Liegenschaftsamt abzuschließen.

Soweit die erbrachten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, handelt es sich bei den sich aus dem Gebührenverzeichnis ergebenden Beträgen um Nettobeträge i. S. d. § 10 Umsatzsteuergesetz (UStG) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Sollte sich später herausstellen, dass zwischen den beiden Vertragsparteien ein umsatzsteuerlich relevanter Leistungsaustauschbestand seitens der Finanzbehörde angenommen wird, so ist die Stadt berechtigt, die geltende gesetzliche Umsatzsteuer nachträglich vom Vertragspartner zu fordern. Zugleich ist die Stadt verpflichtet dem Vertragspartner eine entsprechende Rechnung im Sinne § 14 UStG zu stellen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Mehrwertsteuerrechnungsbetrag innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung an die Gemeinde zu begleichen.

#### V.

##### Inkrafttreten

Dieser Entgeltkatalog tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten der Entgeltkatalog und die Benutzungsentgelte für Neunkircher Sportvereine vom 01.07.2017 außer Kraft.

Neunkirchen, den 14.12.2022

Aumann, Oberbürgermeister

veröffentlicht in Amtliches

Bekanntmachungsblatt

Nr. 133 vom: 23.12.2022

in Kraft ab: 01.01.2023